

**Ordnung zur Absicherung der Strom- und Wasserversorgung aus den
Gemeinschaftsanlagen im Kleingärtnerverein „Dr. Schreber“ e.V.
– STROWAK Ordnung –
Beschlussfassung September 2022**

Präambel

Diese Ordnung dient der Regelung und Absicherung der Strom- und Wasserversorgung aller Abnehmer auf dem Gelände des Kleingärtnerverein „Dr. Schreber“ e.V. Aachener Straße 7, 04109 Leipzig.

Erfolgt die Strom- und/oder Wasserversorgung über einen Anschluss aus den Gemeinschaftsanlagen des Vereins, gilt diese Ordnung als Grundlage und durch den Pächter als zugestimmt.

Es besteht kein Anschlusszwang, jedem Pächter ist die Möglichkeit zum Anschluss an die Strom- und/oder Wasserversorgung freigestellt.

Pflicht für jeden Pächter ist es jedoch, entsprechende Umlagen gemäß Kostenordnung** für die Gemeinschaftsanlagen zu tragen.

Diese Ordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist bis zu einem ändernden Beschluss gültig.

1. Organisation

- 1.1. Für die organisatorische Absicherung der Strom- und Wasserversorgung aus den Gemeinschaftsanlagen ist die Strom- und Wasserkommission zuständig. Sie vertritt die Interessen der Abnehmer.
- 1.2. Die Strom- und Wasserkommission (... im weiteren **STROWAK**) ist eine Organisationseinheit des Vorstandes des Vereins (... im weiteren **Vorstand**) und ist daher dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.
- 1.3. Der Vorstand beruft gemäß §11 Abs.9* zwei Vereinsmitglieder als Beauftragte für die STROWAK im Rahmen einer gegenseitigen Willenserklärung. Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Ernennungsdokument. Die Ernennung ist an die Wahlperiode des Vorstandes geknüpft und kann durch den Vorstand beliebig verlängert werden.
- 1.4. Die STROWAK bestimmt ihre Mitglieder und Unterstützer in Abstimmung und Zustimmung durch den Vorstand.
- 1.5. Die nachweisliche Mitarbeit in der STROWAK wird als Ableistung der Gemeinschaftsleistungen gemäß §4/Abs.4* gewertet.
- 1.6. Für die Kommunikation wird der STROWAK eine offizielle Mailadresse des Vereins zur Verfügung gestellt, [REDACTED] für Postverkehr dient der Vereinsbriefkasten.

* Vereinssatzung in der Fassung beschlossen 2021

** Kostenordnung in ihrer jeweils gültigen Form

2. Gemeinschaftsanlagen

2.1. Die in der Kleingartenanlage installierten Strom- und Wasseranlagen sind Eigentum des Vereins. Sie sind Gemeinschaftsanlagen im Sinne §1 Abs. 1 Ziff. 2 BKleinG.

2.2. Grenzen der Strom- und Wasseranlage:

- Zugangsgrenze Messeinrichtungen der Versorgungsbetriebe
- Abgangsgrenzen Parzellengrenzen

2.3. Alle Pächter sind zur Erhaltung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen verpflichtet, unabhängig davon, ob sie ihre Parzelle angeschlossen haben.

2.4. Strom- und Wasseranlagen müssen sorgfältig behandelt und insbesondere die Nutzungsgrenzen (2.2) beachtet werden. Schäden an den Strom- und Wasseranlagen sind unverzüglich der STROWAK zu melden.

2.5. Die Wasserversorgung erfolgt über einen Anschluss beim lokalen Trinkwasserversorger, muss aber als Brauchwasser angesehen werden.

3. Rechte und Pflichten der Stromabnehmer

3.1. Die Stromanlage der Parzelle (Zähler, Installationen in der Laube und Parzelle) ist Eigentum des Pächters. Sie unterliegt seiner Verantwortung und muss nach den Vorschriften für das Errichten und Betreiben von Elektroanlagen (DIN/VDE) ausgeführt und betrieben werden.

3.2. Jede Parzelle darf maximal mit 10 Ampere abgesichert werden (Sicherungsnennstärke).

3.3. Die Abgabe von Elektroenergie an Dritte, die keine Abnehmer von Strom im Sinne dieser Ordnung sind, ist untersagt.

3.4. Die zur Verfügung gestellte Elektroenergie darf nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Jeder Abnehmer ist verpflichtet:

- einen **geeichten** Stromzähler zu betreiben sowie nach den Eichfristen von 16 Jahren für mechanische Induktionszähler oder 8 Jahren für elektronische Zähler einen neuen Zähler installieren zu lassen.
- vor dem beabsichtigten Zähleraustausch die STROWAK zur Datenerfassung und Spannungsfreischaltung zu informieren.

3.5. Die Nichteinhaltung der Verbrauchs- und/oder Bauvorschriften sowie das vorsätzliche Betreiben unzulässiger Zähler gelten als Verstoß gegen diese Ordnung.

3.6. Die Abnahme von Strom endet:

- mit der Beendigung des Pachtvertrages und Erstellung der Abrechnung
- bei Verstößen gegen diese Ordnung. Hier fallen Kosten zur Wiederherstellung des Anschlusses nach der Kostenordnung**an.

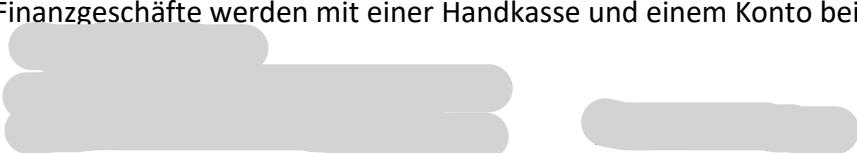
* Vereinssatzung in der Fassung beschlossen 2021

** Kostenordnung in ihrer jeweils gültigen Form

4. Rechte und Pflichten der Wasserabnehmer

- 4.1. Die Wasseranlage der Parzelle (Wasserzähler und Installationen) ist Eigentum des Pächters. Sie unterliegt seiner persönlichen Verantwortung und muss nach den Vorschriften für das Errichten und Betreiben von Trinkwasseranlagen ausgeführt sein.
- 4.2. Jeder Abnehmer ist verpflichtet:
 - einen geeichten Wasserzähler zu betreiben sowie nach den Eichfristen von 6 Jahren einen neuen Zähler zu installieren
 - den Wasserzähler so anzubringen, dass er in seiner Parzelle ungehindert zu erreichen und abzulesen ist
 - vor dem beabsichtigten Wasserzählertausch die STROWAK zur Datenerfassung und Absperrung der Wasserzufluss zu informieren.
- 4.3. Absperrreinrichtungen vor dem Wasserzähler des Pächters sind nicht gestattet.
- 4.4. Die Abgabe von Wasser an Dritte, die keine Abnehmer im Sinne dieser Ordnung sind, ist untersagt.
- 4.5. Die Nichteinhaltung der genannten Verbrauchs- und/oder Bauvorschriften sowie das vorsätzliche Betreiben unzulässiger Wasserzähler gelten als Verstoß gegen diese Ordnung.
- 4.6. Im „Winterhalbjahr“ wird die Wasseranlage entleert. In der Regel wird im Oktober abgestellt, Wasser abgelassen und im April die Anlage wieder in Betrieb genommen. Termine dafür werden über die Kommunikationswege des Vereins bekannt gegeben.
- 4.7. Die Abnahme von Wasser endet:
 - mit der Beendigung des Pachtvertrages und Erstellen der Abrechnung
 - bei Verstößen gegen diese Ordnung. Hier fallen Kosten zur Wiederherstellung des Anschlusses nach der Kostenordnung** an.

5. Abrechnung und Finanzierung

- 5.1. Die STROWAK führt unter Beachtung des Punkt 1 dieser Ordnung ihre Finanzgeschäfte eigenständig durch. Sie finanziert sich aus den Einzahlungen der Abnehmer. Die Finanzgeschäfte werden mit einer Handkasse und einem Konto bei der
 
 verwaltet. Dieses Konto ist das Verrechnungskonto für alle Pächter.
- 5.2. Die STROWAK benötigt einen angemessenen Reparatur-Vorsorgefond. Dieser wird aus den Umlagen und den Einnahmen gemäß Kostenordnung** gebildet.
- 5.3. Die Umlagen zur Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5.4. Jährlich wird durch die STROWAK für jeden Abnehmer eine Rechnung über den Zeitraum des jeweiligen Ablesezyklus erstellt.
Sie beinhaltet:
 - die Kosten für den Verbrauch von Elektroenergie und Wasser nach den Zählerständen
 - die Kosten aus den Service- und Basispreisen nach der Anzahl der Abnehmer
 - die Kosten aus den Differenzen der Hauptzähler und der Summe der Einzelzähler
 - die Umlagen
 - und ggf. Mehrkosten nach der Kostenordnung**

* Vereinssatzung in der Fassung beschlossen 2021

** Kostenordnung in ihrer jeweils gültigen Form

- 5.5. Die Rechnung ist fristgerecht zu begleichen. Eine eigenmächtige Kürzung des Rechnungsbetrages ist nicht statthaft. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden zusätzliche Kosten nach der Kostenordnung** fällig.
- 5.6. Die Termine zum Ablesen der Strom- und Wasserzähler werden über die Kommunikationswege des Vereins bekannt gegeben. Der Pächter muss zu diesem Termin den beauftragten Ablesern den Zugang zu den Strom- und Wasserzählern durch Anwesenheit, Vertretung oder Schlüsselübergabe gewährleisten.
- 5.7. Liegen der STROWAK wegen der Nichterfüllung von Punkt 5.6 vom Abnehmer keine Zählerstände vor, so wird auf der Grundlage des Durchschnitts aller Parzellen der Verbrauch berechnet. Zudem fallen Kosten nach Kostenordnung** an.
- 5.8. Bei Beendigung des Pachtvertrages der Parzelle erfolgt die Endablesung durch ein Mitglied der STROWAK oder des Vorstandes. Die Endabrechnung erfolgt nach Rechnungslegung am Tag des Verkaufes bzw. der Übergabe der Parzelle.

6. Sonstige Pflichten

- 6.1. Zur Wahrnehmung der Kontrollpflichten hat jeder Pächter den Mitgliedern der STROWAK nach Anmeldung den Zugang zu seiner Parzelle zu ermöglichen.
- 6.2. Die Pächter sind verpflichtet, ihre Stromanlage nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien zu errichten und zu betreiben. Die Anlage muss vor der Inbetriebnahme durch eine berechtigte Person/Firma abgenommen werden. Das Protokoll ist der STROWAK zu übergeben.
- 6.3. Unbefugte Eingriffe in die Strom- und Wasseranlagen des Vereins wie:
 - das Öffnen und Schließen der Zulaufventile der Hauptwasserleitung in den Gruben
 - das Öffnen der Verteilerkästen und Auswechseln der Sicherungen
 sind nicht gestattet. Für Schäden durch Zu widerhandlungen haftet der Verursacher.
- 6.4. Bei Havarien sind Maßnahmen zur Schadensminimierung zulässig.
Die STROWAK oder der Vorstand sind unverzüglich davon zu informieren.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Pächter, die gegen diese Ordnung verstößen, erhalten von der STROWAK eine schriftliche Mahnung und können unter Umständen zeitweise oder ganz vom Strom- und/oder Wasserbezug ausgeschlossen werden. Für diese Maßnahmen werden Kosten gemäß der gültigen Kostenordnung** fällig.
- 7.2. Sollte ein Punkt dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Punkte dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall sind der Vorstand und/oder die STROWAK Vertreter verpflichtet, für diese unwirksamen Bestimmungen dem Sinn entsprechende Änderungen vorzunehmen.

* Vereinssatzung in der Fassung beschlossen 2021

** Kostenordnung in ihrer jeweils gültigen Form